

## Die Minderung der Umsatzsteuer bei Hotelrechnungen und die Auswirkung auf die Lohnabrechnungen

Zum 01.01.2010 wurde der Umsatzsteuersatz für Hotelübernachtung von 19% auf 7% gesenkt. Warum der Steuersatz gesenkt wurde, ist für den „Normalbürger“ kaum nachvollziehbar. Werden dadurch Hotelübernachtungen wirklich billiger?

in der Praxis führt diese Steuersatzänderung zu zum Teil zu erheblichen Problemen bei Lohnabrechnungen für Arbeitnehmer, die (häufig) zu Dienstreisen unterwegs sind und somit häufig in Hotels übernachten.

Bis Ende 2009 erhielt der Arbeitnehmer von dem Hotel eine Rechnung mit einem Rechnungsbetrag in Höhe von z. Bsp. 119,00 € (brutto, d.h. inkl. 19% Umsatzsteuer) für eine Übernachtung mit Frühstück, in welchem die Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen worden waren und auch nicht gesondert ausgewiesen werden mussten.

Der Arbeitgeber durfte den Rechnungsbetrag von 119,00 € nicht vollständig seinem Arbeitnehmer erstatten, denn tatsächliche Aufwendungen für Essen sind privat veranlasst und können nicht von dem Arbeitgeber bezahlt werden. Da kein gesonderter Ausweis über die Kosten für das Frühstück auf der Rechnung ausgewiesen worden ist, zog der Arbeitgeber den in den Lohnsteuerrichtlinien geregelten Pauschbetrag von 4,80 € für ein Frühstück von dem Rechnungsbetrag ab. Gleichzeitig zahlte er seinem Arbeitnehmer den ebenfalls offiziell festgelegten sog. Pauschbetrag für Verpflegung von z. Bsp. 12,00 € steuerfrei aus.

Letztlich bekam der Arbeitnehmer so seine gesamten Aufwendungen erstattet.

Seit dem 01.01.2010 müssen Hotels aber die Übernachtung (z. Bsp. 100,00 € brutto) und das Frühstück (19,00 € brutto) getrennt auf der Rechnung ausweisen, da die Übernachtung mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% und das Frühstück mit dem vollen Steuersatz von 19% versteuert werden.

Erstattet der Arbeitgeber jetzt seinem Arbeitnehmer die Übernachtungskosten von 100,00 € und zahlt im zusätzlich noch den sog. Pauschbetrag für Verpflegung von z. Bsp. 12,00 € aus, bleibt der Arbeitnehmer auf einem Teil der Kosten (7,00 €) sitzen.

Die Konsequenz ist bereits in vielen Zeitungsartikeln nachzulesen. Die Frühstückssäle in Hotels bleiben leer, die Arbeitnehmer verzichten auf das Frühstück im Hotel und gehen lieber „zum Bäcker um die Ecke“.

Erstattet der Arbeitgeber dagegen mehr als 112,00 €, dann ist diese zusätzliche Erstattung steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn beim Arbeitnehmer, d.h. er versteuert das Frühstück.

Alternativ könnte der Arbeitgeber die zusätzliche Erstattung durch die Übernahme der pauschalen Steuer von 25% selber versteuern, dann bleibt die Versteuerung des Frühstücks beim ihm hängen.

Eine zum Teil wenig praktikable Alternative ist, wenn der Arbeitgeber **im Vorhinein**, d.h. **vor Antritt der Dienstreise** seines Arbeitnehmers das Hotel reserviert, **schriftlich vereinbart**, dass eine Übernachtung mit Frühstück erfolgt und die Hotelrechnung an ihn direkt gesandt wird und er diese begleicht.

Dann muß der Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer einen gesetzlich festgelegten Betrag für ein von ihm zur Verfügung gestelltes Frühstück von 1,57 € verlangen, den dieser versteuert. Doch was passiert bei plötzlich verlängerten Dienstreisen? Da kann keine im **vorhinein schriftlich vereinbarte Übernachtung durch den Arbeitgeber** in Auftrag gegeben werden.

Diese und andere unklaren Punkte sollen durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums geklärt und geregelt werden, zur Steuervereinfachung trägt dies jedoch bestimmt nicht bei.

Für weiter gehende Informationen steht die Steuerkanzlei Deranek jederzeit zur Verfügung.